

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) – Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach dem neu gefassten Geldwäschegesetz

Von Regierungsrat Dr. Mathias Hütwohl, Münster*

Mit der nationalgesetzlichen Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie zum 26.6.2017 wird die für die Entgegennahme geldwäscherechtlicher (Verdachts-)Meldungen zuständige Zentralstelle fachlich und strukturell neu ausgerichtet und zur Generalzolldirektion in das Zollkriminalamt überführt. Der Beitrag gibt im Lichte der Neufassung des Geldwäschegesetzes einen ersten Überblick über die wesentlichen Aufgaben, Strukturen und geschaffenen Befugnisse der neuen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) als zentrale nationale Akteurin im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im neuen rechtlichen Gewand.

I. Einführung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) legte am 15.12.2016 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vor. Mit dem sodann als Entwurf der Bundesregierung vom 22.2.2017 vorgelegten Gesetz ist – neben der Ausführung der EU-Geldtransferverordnung – die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ beabsichtigt worden, wobei das Geldwäschegesetz (GwG) neu zu fassen und weitere Gesetze anzupassen waren. Das entsprechend eingebrachte und angepasste GwG ist als Hauptbestandteil des Änderungspakets vom Bundestag am 18.5.2017 zügig beschlossen worden und nach Zustimmung des Bundesrates am 2.6.2017 bereits am 26.6.2017 in Kraft getreten.

Im Zuge dieser Neufassung ist insbesondere die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) bei der Generalzolldirektion (GZD) eingerichtet und unter Berücksichtigung der Vorgaben der 4. EU-Geldwäscherichtlinie ein entsprechender rechtlicher Rahmen für deren Aufgaben und Kompetenzen geschaffen worden. Dies ist insoweit von erheblicher praktischer Relevanz, als es diverse Änderungen für den Kreis der Verpflichteten nach dem GwG und deren Umgang mit der FIU, für die geldwäschegesetzlichen Aufsichtsbehörden sowie letztlich für die Praxis der Bekämpfung

von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gerade in Gestalt der Strafverfolgungsbehörden mit sich bringt.²

II. Allgemeines

Das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gliedert sich in seiner Gesamtheit in 23 Artikel. Schwerpunkt bildet Art. 1, der die Neufassung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) beinhaltet, welches das maßgebende gesetzliche Fundament der Neuausrichtung der FIU bildet. Dieses neue GwG unterteilt sich seinerseits in sieben Abschnitte. Abschnitt 5 (§§ 27-42) trägt die Überschrift „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ und beinhaltet die wesentlichen FIU-relevanten Regelungen.

Auch das neugefasste GwG möchte unverändert die Wirksamkeit des § 261 StGB erhöhen und verfolgt hierbei einen präventiven Ansatz: Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung soll durch (Finanz-)Marktregulierung und -kontrolle entgegengetreten werden.³ Daneben lässt schon die offizielle Gesetzesbezeichnung („Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“) auf das Selbstverständnis des GwG als Informationslieferant zur Gewährleistung effizienter Strafverfolgung in Folge seiner Anwendung schließen.

III. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

1. Bisherige Rechtslage nach dem GwG a.F.

Als Resultat der 40 (+8 bzw. 9) Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) wurde im Jahre 2002 die „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“ (FIU, Financial Intelligence Unit Deutschland) beim Bundeskriminalamt (BKA) in Wiesbaden geschaffen.⁴ Als solche arbeitete sie mit den gemeinsamen Finanzaermittlungsgruppen von Zoll und Polizei zusammen und unterstützte die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Insofern war die „Zentralstelle

* Der Verf. ist als Lehrender bei der Generalzolldirektion (Direktion IX – Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung) bzw. der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Finanzen (Münster) tätig. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.

¹ Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. EU 2015 Nr. L 141, S. 73.

² Zu weiteren Änderungen auf Basis des Referentenentwurfs vom 15.12.2016 etwa Zentes/Glaab, BB 2017, 67. Siehe z.B. auch Klugmann, NJW 2017, 2888; Müller, NZWiSt 2017, 87 und 121, jew. m.w.N.

³ Vgl. auch Herzog, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2015, 13. Teil (Geldwäsche), Rn. 22.

⁴ Siehe BT-Drs. 14/8739; Quedenfeld, Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität, 4. Aufl. 2017, Rn. 15 ff. m.w.N. Die FATF ist der OECD angegliedert und als „Standardsetter“ das wichtigste internationale Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

für Verdachtsmeldungen“ polizeilich ausgerichtet und im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) angesiedelt.⁵ § 10 Abs. 1 S. 2 GwG a.F. regelte ihre Aufgaben und Befugnisse. Ferner arbeitete die „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“ nach § 10 Abs. 2 GwG a.F. mit den für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Zentralstellen anderer Staaten zusammen. Nach § 10 Abs. 3 und 4 GwG a.F. durfte sie weiter in einem bestimmten Rechtsrahmen personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

2. Zentrale Maßgaben der 4. EU-Geldwäscherichtlinie

Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie hob die 3. EU-Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) auf und übernahm ihrerseits die Standards der überarbeiteten Empfehlungen der FATF aus dem Jahre 2012.⁶ In Kapitel IV (Meldepflichten) Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen) regelt der zentrale Art. 32 Abs. 1 der Richtlinie, dass jeder Mitgliedstaat eine „zentrale Meldestelle“ zur Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einzurichten hat bzw. über eine solche verfügen sollte. Die insgesamt acht Absätze des Art. 32 beschreiben im Wesentlichen Ausgestaltung, Aufgaben und Kompetenzen der in den Mitgliedstaaten einzurichtenden zentralen Meldestellen, wobei die Richtlinie vereinzelt weitere diesbezügliche Regelungen enthält (siehe im Folgenden). Hinzuweisen ist zudem auf Erwägungsgrund 37, der die notwendige Unabhängigkeit und Eigenständigkeit dieser als Zentralstelle auszugestaltenden Meldestelle betont.

3. Zweck, Gestaltung und Struktur der FIU

Die zentrale Meldestelle für geldwäscherechtliche Meldungen wurde im Rahmen der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie umbenannt: Die „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“ weicht der „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“. In letztgenannter Namensgebung sind die Buchstaben für das gängige Kürzel „FIU“ zu identifizieren. Im internationalen Sprachgebrauch wird indes gleichbedeutend auch von der „Financial Intelligence Unit – FIU“ gesprochen.

Der Zweck der neu eingerichteten FIU ist § 27 Abs. 1 GwG zu entnehmen. Während die Zweckbestimmung der bisherigen beim BKA verorteten Zentralstelle „Verhütung und Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ lautete (vgl. § 10 Abs. 1 S. 1 GwG a.F.), entspricht der Wortlaut der neuen Vorschrift weitgehend der Formulierung des Art. 32 Abs. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie.⁷ Danach soll die FIU nunmehr die „Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung der Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung“ gewährleisten, womit eine Änderung in der Sache jedoch nicht intendiert sein soll.⁸

Das strafrechtlich geprägte Verständnis des GwG der Begriffe „Geldwäsche“ und „Terrorismusfinanzierung“ ist seinem § 1 Abs. 1 und 2 zu entnehmen.⁹

Eine weitere zentrale Änderung ist die Einrichtung der bislang polizeilich ausgerichteten zentralen Meldestelle als eine administrative, präventiv und nicht repressiv handelnde, Behörde.¹⁰ Allgemein sind die Financial Intelligence Units (FIUs) weltweit unterschiedlich in den Staatsapparat integriert, wobei zwischen administrativen, justiziellen und polizeilichen FIUs differenziert wird.¹¹ Die administrativen FIUs werden außerhalb von Polizei- und Justizstrukturen errichtet und bilden einen „Puffer“ zwischen meldepflichtigen Berufsgruppen und den Strafverfolgungsbehörden, was aufgrund ihrer einem Ermittlungsverfahren vorgelagerten Analysetätigkeit eine Entlastung beteiligter Strafverfolgungsbehörden bedingen soll.¹²

Nunmehr ist die FIU in den Geschäftsbereich des BMF überführt und bei der GZD eingegliedert worden.¹³ Die GZD wurde zum 1.1.2016 als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des BMF eingerichtet und ist für die operative Steuerung der Zollverwaltung zuständig.¹⁴ Sie gliedert sich in neun Direktionen – zwei Zentraldirektionen, in denen Aufgaben der Bereiche Organisation, Personal und Haushalt wahrgenommen werden sowie sieben Fachdirektionen, zuständig für die zentrale Steuerung der vielfältigen Aufgabenbereiche des Zolls.¹⁵ Gem. § 5a Abs. 2 S. 2 Finanzverwaltungsgesetz¹⁶ (FVG) ist hierbei eine für den Zollfahndungsdienst zuständige Direktion, das Zollkriminalamt (ZKA) installiert worden.

Aus dem neu belegten § 5a Abs. 2 S. 3 FVG ergibt sich, dass die FIU „innerhalb des Zollkriminalamts“ errichtet wurde. Gleichwohl bezeichnet § 27 Abs. 2 GwG sie in Anlehnung an Art. 32 Abs. 3 S. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie als organisatorisch eigenständig und im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse fachlich unabhängig arbeitend. Vor diesem Hintergrund spricht die Gesetzesbegründung auch von der „Behörde in der Behörde“, da die FIU innerhalb der GZD unabhängig sein soll.¹⁷ Indes wird sogar von der „Behörde in

⁸ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁹ Siehe daneben *Diergarten/Barreto da Rosa*, Praxiswissen Geldwäscheprevention, 2015, Kap. 1, sowie Kap. 7 Rn. 88 ff.; *Herzog/Achtelik* (Fn. 6), Einl.; jew. m.w.N.

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

¹¹ Vgl. *Diergarten/Barreto da Rosa* (Fn. 9), Kap. 1 Rn. 222, Fn. 373; *Ehlscheid/Pfeiffer*, Handbuch Geldwäscheprevention, 2012, S. 208 m.w.N.

¹² *Ehlscheid/Pfeiffer* (Fn. 11), S. 208 f.

¹³ Siehe BT-Drs. 18/11555.

¹⁴ Siehe auch §§ 1 Nr. 2, 4, 5a FVG.

¹⁵ Weitere Informationen abrufbar unter <http://www.zoll.de/> (9.11.2017).

¹⁶ Gesetz über die Finanzverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.2006 (BGBl. I 2006, S. 846, berichtet S. 1202), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14.8.2017 (BGBl. I 2017, S. 3122).

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁵ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁶ Siehe Erwägungsgrund (4) der 4. EU-Geldwäscherichtlinie. Zu den Empfehlungen der FATF: FATF (Hrsg.), *The FATF Recommendations*, 2012 (updated October 2016); *Herzog/Achtelik*, in: *Herzog* (Hrsg.), *Geldwäschegesetz*, Kommentar, 2. Aufl. 2014, Einl. Rn. 62 ff.

⁷ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

der Behörde in der Behörde“ auszugehen sein, da die FIU als funktionale Behörde die Abteilung D innerhalb des ZKA bildet und das ZKA wiederum als funktionale Einheit die Direktion VIII unter dem Dach der funktionalen Bundesoberbehörde GZD verkörpert.

Die jedenfalls unbestreitbare Sonderstellung der FIU wird ferner durch eine weitere Änderung des § 5a Abs. 3 FVG deutlich. Die Vorschrift stellte in ihrer bisherigen Fassung klar, dass die Zuständigkeiten und Aufgaben der Direktionen der GZD und der anderen Organisationseinheiten durch das BMF bestimmt, Aufgaben des Zollfahndungsdienstes durch das ZKA wahrgenommen werden. Nunmehr wird § 5a Abs. 3 S. 2 FVG dergestalt ergänzt, dass die FIU von vorstehenden Regelung ausgenommen ist, da sie ausschließlich Aufgaben nach dem GwG wahrnehmen soll. Diese exponierte Stellung der FIU kommt überdies zum Ausdruck in der Änderung der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) mit Blick auf die Aufnahme der FIU in den Katalog der Behörden vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit wie die der Nachrichtendienste des Bundes.

Nach § 28 Abs. 2 GwG ist die FIU jedoch der Aufsicht des BMF unterstellt, die sich je nach Aufgabenbereich auf die Rechtsaufsicht beschränkt oder Rechts- und Fachaufsicht umfasst, womit die angesprochene Unabhängigkeit der FIU konturiert wird.¹⁸

4. Aufgaben der FIU

Die FIU nimmt für die Bundesrepublik Deutschland die Aufgaben der zentralen Meldestelle i.S.d. 4. EU-Geldwäscherichtlinie wahr.¹⁹ In Anlehnung an die in § 27 Abs. 1 GwG festgehaltene Zweckbestimmung der Behörde fasst § 28 Abs. 1 S. 1 GwG einleitend die wesentliche Aufgabe der FIU zusammen.²⁰ Dies ist die Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten.

Nach der enumerativen Aufzählung des § 28 Abs. 1 S. 2 GwG sind deren Aufgaben aufgeschlüsselt im Detail indes:

- Entgegennahme und Sammlung von Meldungen nach dem GwG (Nr. 1),
- Durchführung von operativen Analysen einschließlich der Bewertung von Meldungen und sonstigen Informationen (Nr. 2),
- Informationsaustausch und die Koordinierung mit inländischen Aufsichtsbehörden (Nr. 3),
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit zentralen Meldestellen anderer Staaten (Nr. 4),
- Untersagung von Transaktionen und die Anordnung sonstiger Sofortmaßnahmen (Nr. 5),
- Übermittlung der sie betreffenden Ergebnisse der operativen Analyse nach Nr. 2 und zusätzlicher relevanter In-

formationen an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen (Nr. 6),

- Rückmeldung an den Verpflichteten, der eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG abgegeben hat (Nr. 7),
- Durchführung strategischer Analysen und Erstellung von Berichten aufgrund dieser Analysen (Nr. 8),
- Austausch mit den Verpflichteten sowie mit inländischen Aufsichtsbehörden und für die Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen inländischen öffentlichen Stellen insbesondere über entsprechende Typologien und Methoden (Nr. 9),
- Erstellung von Statistiken zu den in Art. 44 Abs. 2 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie genannten Zahlen und Angaben (Nr. 10),
- Veröffentlichung eines Jahresberichts über die erfolgten operativen Analysen (Nr. 11),
- Teilnahme an Treffen nationaler und internationaler Arbeitsgruppen (Nr. 12),
- Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr darüber hinaus nach anderen Bestimmungen übertragen worden sind (Nr. 13).

Die Zentralaufgabe der FIU ist mit Blick auf den vorstehenden Katalog gem. § 30 Abs. 1 Nr. 1 GwG die Entgegennahme, Anreicherung und Verarbeitung von Sachverhalten, die durch Verpflichtete (nach § 43 GwG) und durch Aufsichtsbehörden (nach § 44 GwG) gemeldet wurden. Zudem ist sie gem. § 30 Abs. 1 Nr. 2 GwG auch Empfängerin von Mitteilungen der Finanzbehörden nach (dem ebenfalls angepassten) § 31b Abgabenordnung (AO) und Barmittelmeldungen in dem in § 30 Abs. 1 Nr. 3 GwG bestimmten Umfang. Ferner verarbeitet die FIU gem. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GwG auch sonstige Informationen, die ihr bekannt werden.

Der FIU kommt hierbei eine neue wichtige Filterfunktion zu.²¹ Sie allein nimmt gem. § 30 GwG Meldungen nach dem GwG entgegen, analysiert diese und leitet sie bei einem Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die zuständigen öffentlichen Stellen weiter. Mögliche Anhaltspunkte für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sollen im Rahmen der Analyse angereichert, verdichtet oder auch entkräftet werden.²² Bislang war die „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“ gem. § 11 Abs. 1 S. 1 GwG a.F. nicht ausschließlicher Adressat von Verdachtsmeldungen, welche auch der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übermitteln waren. Nunmehr werden nur noch „werthaltige“ Verdachtsmeldungen von der FIU an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, um so die Strafverfolgungsbehörden zu entlasten.²³ Auf diese Weise entfallen durch die Etablierung der FIU als „echte Zentralstelle“ einerseits doppelte Meldewege, die in der Vergangenheit zu einer gleichzeitigen Befassung der „Zentralstelle für Verdachtsmeldung“ und den Strafver-

²¹ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

²² Siehe http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/Fragen-Antworten/fragen-antworten_node.html (9.11.2017) und im Übrigen die gesamte Internetpräsenz der FIU, erreichbar unter <http://www.fiu.bund.de>.

²³ Siehe BT-Drs. 18/11555; 18/12405; 18/11928.

¹⁸ BT-Drs. 18/11555.

¹⁹ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

²⁰ So BT-Drs. 18/11555.

folgungsbehörden mit identischen Sachverhalten führten.²⁴ Andererseits werden insbesondere Ressourcen freigegeben, was wiederum eine ausschließliche Fokussierung der Strafverfolgungsbehörden auf Kernaufgaben ermöglicht.²⁵ Durch die Abschaffung doppelter Meldewege werden zwangsläufig aber auch die Verpflichteten entlastet.

Im Rahmen der operativen Analyse durch die FIU gem. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GwG erfolgt nicht nur die einzelfallbezogene Bewertung, ob der Sachverhalt tatsächlich im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht. Die FIU bewertet auch, ob ein Zusammenhang auch mit anderen Straftaten hergestellt werden kann.²⁶

§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GwG a.F. führte bereits die Pflicht der „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“ ein, die Strafverfolgungsbehörden über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 GwG greift diese – nunmehr aufgrund der neuen Filterfunktion ungleich bedeutsamer gewordene – Aufgabe auf und erweitert diese punktuell: Um die Analyseergebnisse der FIU insgesamt besser nutzen zu können, sollen die Ergebnisse der operativen Analyse (vgl. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GwG) nunmehr nicht nur den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, sondern im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit auch anderen inländischen öffentlichen Stellen übermittelt werden; in Betracht kommen soll hier zum Beispiel die Information der Finanzbehörden zur Durchführung eines Besteuerungs- oder Strafverfahrens.²⁷

Die in § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 GwG genannte Übermittlung relevanter Informationen dient gerade der Umsetzung des Art. 32 Abs. 3 S. 3 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie. Danach soll die FIU „[...] bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten oder Terrorismusfinanzierung die Ergebnisse ihrer Analysen und alle zusätzlichen relevanten Informationen an die zuständigen Behörden weitergeben.“

§ 43 GwG korrespondiert mit den Aufgaben der FIU und befasst sich mit der Meldepflicht der Verpflichteten. Die Vorschrift entspricht in Abs. 1 im Grundsatz dem bisherigen § 11 Abs. 1 GwG a.F., hat aber redaktionelle Änderungen erfahren.²⁸ Die Auslegungshinweise des BMF zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens (§ 11 GwG a.F.) vom 6.11.2014 sollen weiter aktuell sein, womit auch die darin enthaltenen Ausführungen zu der für die Verpflichteten wesentlichen „Verdachtsmeldeschwelle“ weiterhin Geltung beanspruchen.²⁹

§ 45 GwG (Form der Meldung, Verordnungsermächtigung) bestimmt die für Verpflichtete und meldende Behörden

einheitliche Form einer Meldung an die FIU und mögliche Ausnahmen von Formvorgaben. Nach Abs. 1 S. 1 dieser Vorschrift hat die Meldung der Verpflichteten bzw. der zur Meldung verpflichteten Behörde im Regelfall elektronisch, über eine von der FIU im Internet zur Verfügung gestellte Benutzeroberfläche, zu erfolgen.³⁰ Insoweit soll dies durch die Software goAML im Web-Portal erfolgen, wobei diese FIU-spezifische IT-Anwendung von der FIU überdies zur Bewertung und Analyse der Verdachtsmeldungen genutzt wird.³¹ Lediglich im Ausnahmefall soll gem. § 45 Abs. 1 S. 2 GwG bei einer Störung der elektronischen Datenübermittlung die Übermittlung auf dem Postweg zulässig sein. Zur Vermeidung unbilliger Härten wird (nur) Verpflichteten über § 45 Abs. 2 GwG auf Antrag die Möglichkeit eröffnet, von der elektronischen Übermittlung befreit zu werden und auf den Postweg auszuweichen. Wird – aus welchem Grunde auch immer – eine Meldung auf dem Postweg erstattet, verlangt § 45 Abs. 3 GwG die Verwendung eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks der FIU, welcher auf der Internetpräsenz der FIU zum Herunterladen bereitgestellt werden soll.³²

Die Einführung der elektronischen Meldung als Regelfall stellt insoweit eine wichtige Neuerung hinsichtlich des vorgegebenen Übermittlungsweges dar, als nach dem bisherigen § 11 Abs. 1 S. 1 GwG a.F. eine Verdachtsmeldung mündlich, telefonisch, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung dem BKA – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu melden war.³³

Hinzuweisen ist in diesem Kontext zudem auf § 45 Abs. 4 GwG: Nach dieser Vorschrift kann das BMF durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Form der Meldung und über mögliche weitere zulässige Übertragungswege erlassen. Insofern „wird die Möglichkeit geschaffen, auf etwaigen Anpassungsbedarf, der sich aus den Erfahrungen der Praxis oder mit Blick auf technische Entwicklungen ergeben könnte, flexibel reagieren zu können.“³⁴ Da gem. § 44 GwG zur Meldung verpflichtete Behörden auch Landesbehörden sein können, soll mit der Pflicht zur elektronischen Meldung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit auch für die Länder geschaffen werden, um durch bundesgesetzliche Normierung der elektronischen Form ein einheitliches Vollzugsniveau zu gewährleisten.³⁵

5. Wesentliche Befugnisse der FIU nach dem GwG

a) Sofortmaßnahmen gem. § 40 GwG und deren Grenzen

§ 40 Abs. 1 S. 1 GwG ermächtigt die FIU zum Anhalten von Transaktionen, bei denen sie Indizien für Geldwäsche oder

²⁴ Vgl. auch BT-Drs. 18/11928.

²⁵ Vgl. auch BT-Drs. 18/11928.

²⁶ Vgl. BT-Drs. 18/11555. Siehe auch das „Eckpunktepapier: Übernahme und Neuausrichtung der Financial Intelligence Unit (FIU) durch die Generalzolldirektion“ der GZD (April 2017), abrufbar unter <http://www.fiu.bund.de> (9.11.2017).

²⁷ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

²⁸ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

²⁹ So BT-Drs. 18/11555.

³⁰ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

³¹ Vgl. http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/Software-goAML/software-goaml_node.html (9.11.2017).

³² Vgl. BT-Drs. 18/11555.

³³ Vgl. aber *Zentes/Glaab*, BB 2017, 67 (71 f.).

³⁴ BT-Drs. 18/11555.

³⁵ Siehe neben § 45 Abs. 4 S. 2 GwG auch BT-Drs. 18/11555.

Terrorismusfinanzierung erkennt.³⁶ Insoweit handelt es sich um eine Sofortmaßnahme, bei der die FIU aufgrund der ihr vorliegenden Anhaltspunkte zügig, d.h. aufgrund der Eile schon mittels einer ersten Bewertung der bekannten Tatsachen und nicht im Rahmen einer eingehenden Analyse nach § 30 Abs. 2 GwG eine Entscheidung treffen muss und darf.³⁷

Die Möglichkeit des Anhaltens verdächtiger Transaktionen ist laut der Gesetzesbegründung vom UN-Sicherheitsrat, von der FATF sowie der Europäischen Kommission als ein wichtiges Instrument bewertet worden, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiv bekämpfen zu können und wird überdies von Art. 32 Abs. 7 S. 1 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie gefordert.³⁸

In diesem Lichte wird die FIU auch die in § 40 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 GwG aufgeführten Maßnahmen treffen können, demnach

- gem. Nr. 1 an einen Verpflichteten (nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-3 GwG) herantreten und Konto- oder Depotverfügungen oder anderweitige Transaktionen untersagen (z.B. Vornahme einer Überweisung nach Bareinzahlung durch den Betroffenen),
- gem. Nr. 2 ein Kreditinstitut (nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG) anweisen, den Zugang zu einem Schließfach und dessen Öffnung zu verwehren,
- gem. Nr. 3 sonstige Weisungen in Bezug auf eine Transaktion gegenüber Verpflichteten erteilen (z.B. einen Gegenstand – etwa ein Auto – nicht zu übertragen oder die Auszahlung einer Lebensversicherung durch das Versicherungsunternehmen zu untersagen).³⁹

Auch in diesem Zusammenhang ist § 56 Abs. 1 Nr. 58 GwG zu sehen, nach welchem ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 40 Abs. 1 S. 1 oder 2 GwG einer Anordnung oder Weisung der FIU nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. Im Vergleich zu § 17 Abs. 2 GwG a.F. werden die Bußgeldrahmen in § 56 Abs. 2 und 3 GwG deutlich angehoben und es wird ein dreistufiges System etabliert, das auf der dritten Stufe in dem dort bezeichneten Umfang Geldbußen bis zu fünf Millionen Euro bzw. zehn Prozent des Gesamtumsatzes bei juristischen Personen und Personenvereinigungen bzw. Geldbußen bis zu einer Millionen Euro bei natürlichen Personen vorsieht.

Bei Erlass der Maßnahmen nach § 40 Abs. 1 GwG soll bei grundsätzlicher Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) von der FIU grundsätzlich auch das Anhörungserfordernis gem. § 28 Abs. 1 VwVfG zu beachten sein.⁴⁰ Insoweit soll sie jedoch zu prüfen haben, ob von einer Anhörung gem. § 28 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden kann oder eine solche gem. § 28 Abs. 3 VwVfG zu unterbleiben hat, wenn andernfalls der Erfolg der Maßnahme gefährdet werden könnte, z.B. in der Konstellation, in welcher der

Betroffene während der Anhörungsfrist sämtliche Gelder von seinem Konto abhebt oder das Schließfach leert.⁴¹

§ 40 Abs. 2 GwG setzt hingegen Art. 32 Abs. 7 S. 2 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie um. Der Absatz erweitert den Anwendungsbereich der Sofortmaßnahmen des § 40 Abs. 1 GwG auf die internationale Zusammenarbeit zentraler Meldestellen, um grenzüberschreitend schnelles Handeln mit Blick auf das Anhalten inkriminierter Vermögensgegenstände zu ermöglichen.⁴² Eine Pflicht der FIU, einem entsprechenden Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Staates – das sich an den Voraussetzungen des § 35 Abs. 3 GwG messen lassen muss – nachzukommen, soll indes nicht bestehen.⁴³

Im Übrigen bestimmt § 40 Abs. 3 GwG, dass Sofortmaßnahmen nach § 40 Abs. 1 GwG aufzuheben sind, wenn und soweit diese nicht mehr durch den Anordnungszweck gedeckt sind, was insbesondere dann der Fall sein soll, wenn die Analyse durch die FIU erfolgt ist und aufgrund dessen ein Nexus zu Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nicht mehr gesehen wird.⁴⁴

Weiter enden Maßnahmen nach § 40 Abs. 1 GwG gem. § 40 Abs. 4 GwG in zeitlicher Hinsicht spätestens mit Ablauf eines Monats nach Anordnung der Maßnahme durch die FIU oder mit Ablauf des fünften Werktages nach Abgabe des Sachverhalts an die zuständige Strafverfolgungsbehörde oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn die FIU einen solchen festgelegt hat.

§ 40 Abs. 5 GwG sieht des Weiteren die Möglichkeit der Freigabe bestimmter durch die Sofortmaßnahme nach Abs. 1 S. 2 betroffener Vermögensgegenstände durch die FIU vor. Dies soll aber nur gelten, soweit die Vermögensgegenstände zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts der betroffenen Person oder ihrer Familienmitglieder, zur Bezahlung von Versorgungsleistungen, Unterhaltsleistungen oder vergleichbaren Zwecken erforderlich sind.

Die nach § 40 Abs. 1 GwG angeordneten Maßnahmen können von den betroffenen Verpflichteten oder sonst Beschwerden mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angegriffen werden (§§ 68 ff. VwGO), vgl. § 40 Abs. 6 S. 1 GwG. Die grundsätzliche aufschiebende Wirkung des Widerspruchs (§ 80 Abs. 1 VwGO) soll indes gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 40 Abs. 6 S. 2 GwG entfallen.

b) Sonstige Befugnisse

Nach § 30 Abs. 3 GwG wird die FIU zudem unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen von Verpflichteten einholen – soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist – und hierbei dem Verpflichteten zur Beantwortung des Auskunftsverlangens eine angemessene Frist gewähren können. Diese Befugnis der FIU soll deren eigener Aufgabenerfüllung dienen und sie befähigen, weitere Informationen sowohl von meldenden als auch von nicht meldenden Ver-

³⁶ BT-Drs. 18/11555.

³⁷ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

³⁸ So BT-Drs. 18/11555.

³⁹ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁴¹ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁴² Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁴³ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁴⁴ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

pflichteten zu gewinnen.⁴⁵ Die damit einhergehende Auskunftspflichtung von Verpflichteten bezweckt die Umsetzung von Art. 32 Abs. 3 S. 4 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie.⁴⁶ In diesem Kontext ist ebenfalls eine Sanktionsbewehrung insoweit geregelt, als gem. § 56 Abs. 1 Nr. 57 GwG ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 30 Abs. 3 GwG einem solchen Auskunftsverlangen der FIU nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Zum entsprechenden erweiterten Bußgeldrahmen siehe bereits die obigen Ausführungen.

Ein diesbezügliches – auf den Vorgaben von Art. 34 Abs. 2 i.V.m. Art. 33 Abs. 1 lit. b der 4. EU-Geldwäscherichtlinie beruhendes – Auskunftsverweigerungsrecht beinhaltet aber § 30 Abs. 3 S. 3 GwG: Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen bestimmten Berufsgeheimnisträgern und Personen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen, werden Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und andere Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG aber von der Verpflichtung befreit, der FIU Auskünfte nach § 30 Abs. 3 S. 1 zu übermitteln.⁴⁷ In seinem Umfang soll das Auskunftsverweigerungsrecht aber auf die im Rahmen der Berufsausübung anvertrauten oder bekanntgewordenen Tatsachen begrenzt sein, soweit die zuvor genannten Verpflichteten diese im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben.⁴⁸ Die Verpflichtung zur Auskunft nach § 30 Abs. 1 S. 1 GwG soll allerdings wieder aufleben, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner seine Rechtsberatung zu dem Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder der Begehung einer anderen Straftat in Anspruch genommen hat oder nimmt.

Ferner sieht – der weitestgehend § 11 Abs. 1a GwG a.F. entsprechende und der Umsetzung des Art. 35 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie dienende – § 46 Abs. 1 GwG vor, dass der Verpflichtete, wenn er eine Meldung nach § 43 GwG abgegeben hat, erst dann eine mit der Meldung zusammenhängende Transaktion durchführen soll, wenn er entweder die Zustimmung der FIU bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft erhalten hat oder der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion von der FIU oder der zuständigen Staatsanwaltschaft untersagt wurde. Dies stellt insofern eine Neuerung dar, als § 11 Abs. 1a GwG a.F. diese Stillhaltefrist bei dem Verstreichen des zweiten Werktages ansetzte.⁴⁹

6. Befugnisse und Vorgaben bzgl. der Verwendung von Daten

Weiter normiert § 31 GwG zur Umsetzung von Art. 32 Abs. 4 S. 1 der 4. Geldwäscherichtlinie ein Datenzugriffs- und Auskunftsrecht der FIU gegenüber anderen inländischen öffentlichen Stellen.⁵⁰ § 32 GwG befasst sich mit den Vo-

raussetzungen und der Art der Datenübermittlung von der FIU an inländische öffentliche Stellen.

Die Regelung des § 33 GwG dient der Umsetzung der Art. 52, 53, 54, 55, 56 und 57 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie und betrifft den privilegierten Datenaustausch der FIU mit zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der EU, der unabhängig von der Geldwäschevortat gewährleistet werden soll.⁵¹ Hingegen regelt § 34 GwG die internationale Zusammenarbeit (insbes. Informationsersuchen) mit jeweiligen (internationalen) zentralen Meldestellen, wobei er vorbehaltlich der Bestimmungen in § 33 und § 35 GwG auch für die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der EU gelten soll.⁵²

Diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit der FIU mit zentralen Meldestellen anderer Staaten beruht auf dem Umstand, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht allein national bekämpft werden können, es sich vielmehr um grenzüberschreitende Phänomene handelt, die der gegenseitigen Unterstützung der zentralen Meldestellen bedürfen.⁵³ Vor diesem Hintergrund beschreibt § 35 GwG den rechtlichen Rahmen für die Datenübermittlung der FIU an eine (ersuchende) ausländische zentrale Meldestelle.

Mit § 36 GwG (Automatisierter Datenabgleich im europäischen Verbund) wird Art. 56 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie umgesetzt. Nach letztgenannter Vorschrift sollen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die zentralen Meldestellen untereinander gesicherte Kommunikationskanäle für den (anonymisierten) Informationsaustausch nutzen können. Insoweit empfiehlt die Gesetzesbegründung die Verwendung von „fiu.net“ oder Folgenetzwerken.⁵⁴ Bei „fiu.net“ handelt es sich um ein dezentralisiertes Computernetzwerk, das die teilnehmenden FIUs der Europäischen Union in ihrem Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterstützt.⁵⁵

§ 37 GwG und § 38 GwG beinhalten Regelungen hinsichtlich der Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung bzw. Vernichtung personenbezogener Daten aus automatisierter Verarbeitung und bei Speicherung in automatisierten Dateien bzw. Daten, die weder automatisiert verarbeitet werden noch in einer automatisierten Datei gespeichert sind.

§ 39 GwG normiert die der internen und externen Datenschutzkontrolle dienende Errichtungsanordnung, durch welche schon bei Errichtung jeder automatisierten Datei insbesondere Zweck, Rechtsgrundlage und weitere wichtige datenschutzrechtliche Kriterien festgelegt werden müssen.⁵⁶

⁴⁵ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁴⁷ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁴⁹ Hierzu bereits kritisch *Herzog/Achtelik* (Fn. 6), § 11 Rn. 26 ff.

⁵⁰ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁵¹ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁵² Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁵³ Vgl. BT-Drs. 18/11555. Eine Liste der weltweit eingerichteten FIUs ist abrufbar unter <http://www.unodc.org/unodc/en/money-laundering/links.html> (9.11.2017).

⁵⁴ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁵⁵ Weitere Informationen unter <https://www.europol.europa.eu/about-europol/financial-intelligence-units-fiu-net> (9.11.2017).

⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

Das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sieht daneben die Änderung weiterer Gesetze und Verordnungen vor, insbesondere mit Bezug zu Datenabgleich, -abruf, -übermittlung und Auskünften an und durch die FIU.

Zu nennen sind namentlich Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG), des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG), des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG), des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG), des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsdienste (Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG), der Abgabenordnung (AO), des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG), des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X), der Gewerbeordnung (GewO) und Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Zu den gesamten und weiteren Änderungen sei auf die Artikel 2 bis 23 des Gesetzes zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die entsprechende Gesetzesbegründung verwiesen.

7. Sonstige Regelungen

Nach § 41 GwG gibt die FIU dem Verpflichteten, der eine Meldung gem. § 43 Abs. 1 GwG durch elektronische Datenübermittlung abgegeben hat, in Anlehnung an Art. 46 Abs. 3 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie ferner Rückmeldungen bzgl. Eingang und Relevanz der Meldung. Eine solche Rückkopplung soll einerseits der Sensibilisierung der Verpflichteten für Geldwäscheprävention und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und andererseits der Vermittlung wichtiger Informationen dienen, um somit den Verpflichteten die Möglichkeit zu geben, das eigene Meldeverhalten kritisch prüfen und gegebenenfalls Anpassungen an internen Abläufen vornehmen zu können.⁵⁷ Da es aber nicht praktikabel sein kann, die FIU zu einem qualitativen Feedback zu jeder einzelnen Meldung zu verpflichten, steht ihr ein Beurteilungsspielraum dahingehend zu, ob und inwieweit eine Rückmeldung im konkreten Einzelfall zur Erreichung der oben beschriebenen Ziele sinnvoll ist.⁵⁸

§ 42 GwG sieht im Lichte des Art. 32 Abs. 6 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie eine Benachrichtigung der FIU durch inländische öffentliche Stellen vor, wobei Abs. 1 der Vorschrift eine Benachrichtigungspflicht der Staatsanwaltschaften hinsichtlich Anklageerhebung und Ausgang des Verfahrens bei entsprechender Vorbefassung der FIU normiert.⁵⁹ Leitet die FIU den Sachverhalt indes nicht an die zuständige Strafverfolgungsbehörde, sondern an eine andere staatliche

Stelle weiter, so soll auch diese Stelle die FIU gem. § 42 Abs. 2 GwG über die abschließende Verwendung der bereitgestellten Informationen und über die Ergebnisse der auf Grundlage der bereitgestellten Informationen durchgeführten Maßnahmen benachrichtigen. Mögliche zur Benachrichtigung verpflichtete Empfänger können, soweit kein spezialgesetzliches Übermittlungsverbot (z.B. § 23 BVerfSchG) entgegensteht, demnach etwa Polizeibehörden, Finanzbehörden oder die für den Schutz der sozialen Sicherungssysteme zuständigen Behörden sein.⁶⁰

Weiter steht § 49 GwG im Dienste der Umsetzung des Art. 38 der 4. EU-Geldwäscherichtlinie – unter Berücksichtigung deren Erwägungsgrund 41 – und normiert in den ersten drei Absätzen den Informationszugang des „Betroffenen“ in unterschiedlichen Verfahrensstadien der Analyse der FIU, in Absatz 4 hingegen den Schutz der meldenden Beschäftigten, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten stehen.

Ferner enthält Abschnitt 7 des neugefassten GwG Regelungen über Aufsicht, Zusammenarbeit, Bußgeldvorschriften und Datenschutz. Der inhaltlich weitestgehend § 16 Abs. 2 GwG a.F. entsprechende § 50 GwG benennt die zuständigen Aufsichtsbehörden, die gem. § 51 Abs. 1 GwG die Aufsicht über die nach dem GwG Verpflichteten ausüben.⁶¹ Nach § 55 Abs. 1 GwG i.V.m. § 54 Abs. 3 Nr. 3 GwG sollen die Aufsichtsbehörden zur Verhinderung und zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit der FIU zusammenarbeiten. Beschäftigten der Aufsichtsbehörden, welchen gem. § 54 Abs. 1 GwG im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Aufsicht grundsätzlich eine Verschwiegenheitspflicht auferlegt ist, soll darüber hinaus gem. § 54 Abs. 3 Nr. 3 GwG in den dort bezeichneten Fällen kein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten vorzuwerfen sein, wenn sie die Tatsachen an die FIU weitergeben.

Des Weiteren finden sich in Abschnitt 4 (§§ 18-26) des GwG Regelungen zum neu eingerichteten Transparenzregister, das der Erfassung und dem Zugänglichmachen von Angaben über wirtschaftlich Berechtigte dient, vgl. § 18 Abs. 1 GwG. Gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 lit. b GwG soll auch der FIU die Einsichtnahme in das Transparenzregister in dem dort genannten Umfang gestattet sein, soweit es zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, da sie – wie auch die übrigen dort aufgezählten Behörden – im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche, deren Vortaten, Steuervermeidung und Terrorismusfinanzierung tätig ist, wobei es sich um Gemeinwohlbelange von erheblicher Bedeutung handelt.⁶² Die auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich gem. § 23 Abs. 2 S. 1 GwG mögliche Beschränkung der Einsichtnahme soll gem. § 23 Abs. 2 S. 4 GwG u.a. für Behörden i.S.d. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 nicht gelten. Folglich kann die Einsichtnahme in das Transparenzregister durch die FIU nicht beschränkt werden.⁶³

⁵⁷ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 18/11555. Siehe zur Pflicht der Staatsanwaltschaft schon § 11 Abs. 8 GwG a.F.

⁶⁰ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁶¹ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁶² Vgl. BT-Drs. 18/11555.

⁶³ Vgl. BT-Drs. 18/11555.

IV. Zusammenfassung

Durch das GwG ist der rechtliche Rahmen für die Aufgaben und Kompetenzen der neuen „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ (auch „Financial Intelligence Unit“) geschaffen worden. Bisher war die FIU als „Zentralstelle für Verdachtsmeldungen“ beim BKA, im Geschäftsbereich des BMI, angesiedelt und polizeilich ausgerichtet. Nunmehr wurde die mit neuem Namen versehene „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ in die GZD zum ZKA und mithin als „Behörde in der Behörde in der Behörde“ in den Geschäftsbereich des BMF überführt, wobei sie – im Lichte ihrer behördlichen Ausrichtung – einen deutlich erweiterten Aufgaben- und Kompetenzkreis erhalten hat. Diese neue „echte Zentralstelle“ soll, administrativ und nicht repressiv wirkend, eine Filterfunktion zur Entlastung der Strafverfolgungsbehörden erfüllen, wobei sie Meldungen nach dem GwG als alleinige Adressatin entgegennehmen, nach Anreicherung durch weitere Daten analysieren und ggf. an die zuständigen Behörden weiterleiten soll. Entsprechend werden ihre Befugnisse erstmals durch detaillierte Bestimmungen im GwG geregelt. Weiter soll die FIU neben der operativen und strategischen Analyse als Schwerpunkttätigkeit stärker in die Kommunikation mit den unterschiedlichen Gruppen der Verpflichteten nach dem GwG treten und diese insbesondere für neue Trends und Vorgehensweise der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sensibilisieren. Im Zentrum ihrer Tätigkeit soll künftig daneben die nationale und internationale Zusammenarbeit stehen.